

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung-EBS)**

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Stadt trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den

Der Gemeinderat

Richard Krieg
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.